



Brüssel, den 28.10.2020
COM(2020) 677 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**ÜBER GARANTIEN AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN
Stand: 31. Dezember 2019**

{SWD(2020) 241 final}

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Durch den EU-Haushalt garantierte Transaktionen und nicht durch den EU-Haushalt gedeckte Krisenbewältigungsmechanismen des Euro-Währungsgebiets	4
2.1	Darlehen der Europäischen Union mit makroökonomischen Zielen	4
2.2	Darlehen mit mikroökonomischen Zielen.....	4
2.3	Durch EU-Garantien gedeckte Finanzierungen der Europäischen Investitionsbank („EIB“) in Drittländern („EIB-Finanzierungen in Drittländern“) (Außenmandat).....	5
2.4	Durch EU-Garantien gedeckte Finanzierungen der Europäischen Investitionsbank („EIB“) und des Europäischen Investitionsfonds („EIF“) in Mitgliedstaaten – Europäischer Fonds für strategische Investitionen (EFSI).....	6
2.5	Investitionsoffensive für Drittländer (EIP) und Europäischer Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD).....	7
2.6	Krisenbewältigungsmechanismen, die nicht durch den EU-Haushalt gedeckt sind ...	8
3.	Entwicklungen bei den garantierten Transaktionen.....	9
3.1.1	Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM).....	12
3.1.2	Zahlungsbilanzfazilität (BoP)	13
3.1.3	Makrofinanzhilfedarlehen (MFA).....	13
3.1.4	Euratom-Darlehen	15
3.2	Entwicklung der EIB-Finanzierungen in Drittländern.....	15
4.	Vom EU-Haushalt gedecktes Risiko.....	16
4.1	Risikodefinition.....	16
4.2	Gesamtrisikozusammensetzung	16
4.3	Vom EU-Haushalt gedecktes jährliches Risiko	17
4.3.1	Forderungen gegenüber Mitgliedstaaten.....	17
4.3.2	Forderungen gegenüber Drittländern	18
5.	Abruf und Zahlung von Garantien	19
5.1	Nicht durch den Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen gedeckter Schuldendienst (Euratom-Darlehen an Mitgliedstaaten, EFSM und Zahlungsbilanzhilfe).....	19
5.1.1	Rückgriff auf Kassenmittel	19
5.1.2	Übertragungen aus dem EU-Gesamthaushaltsplan	19

5.2	Inanspruchnahme des Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen und Rückzahlungen (im Rahmen des Außenmandats sowie MFA- und Euratom-Darlehen an Drittländer).....	20
6.	Europäischer Fonds für strategische Investitionen (EFSI) im Jahr 2019.....	24
6.1	Jahresabschluss des EFSI-GF zum 31. Dezember 2019	24
6.2	EFSI-Geschäfte im Rahmen der EU-Garantie	24
6.3	Dotierung des EFSI-Garantiefonds	25
6.4	Inanspruchnahmen und Einsatz der EU-Garantie	25
7.	Europäischer Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD) im Jahr 2019	26
7.1	Investitionsprogramme.....	26
7.2	EFSD-Garantiefonds	27

1. EINLEITUNG

Der vorliegende Bericht dient der Überwachung der Eventualverbindlichkeiten, die dem Haushalt der Europäischen Union aus den Garantien für Darlehen und aus Investitionsbeihilfen erwachsen, deren Vergabe direkt durch die Europäische Union oder indirekt im Rahmen der EU-Garantie erfolgt.

Dieser Bericht wird im Einklang mit Artikel 149 der früheren Haushaltsordnung vorgelegt. Der Bericht über EU-Haushaltsgarantien und über die mit diesen Garantien verbundenen Risiken wird somit für 2019 in dieser Form zum letzten Mal vorgelegt, da die Angaben künftig im Rahmen des in Artikel 250 der neuen Haushaltsordnung vorgesehenen Berichtsystems vorgelegt werden.

Der Bericht ist wie folgt strukturiert: Abschnitt 2 bietet einen Überblick über die wesentlichen Merkmale der durch den EU-Haushalt garantierten Transaktionen; zudem werden mehrere andere, zusätzliche Krisenmanagementmechanismen, die keinerlei Risiko für den EU-Haushalt darstellen, erläutert. Abschnitt 3 beschreibt die Entwicklung der direkt von der Kommission verwalteten garantierten Transaktionen und der garantierten EIB-Finanzierungen in Drittländern (mit Ausnahme der EFSI- und EFSD-Geschäfte, die in den Abschnitten 6 und 7 gesondert behandelt werden). In Abschnitt 4 werden die größten durch den EU-Haushalt gedeckten Risiken beleuchtet. In Abschnitt 5 werden der Abruf von Garantiebeträgen und die Entwicklung des Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen („Garantiefonds“)¹ erläutert, in Abschnitt 6 wird auf die Entwicklung des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI)² eingegangen und in Abschnitt 7 auf die Entwicklung des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD)³.

Eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen („Arbeitsunterlage“) ergänzt diesen Bericht mit ausführlichen Tabellen und Erläuterungen.

¹ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), später geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10), geändert durch die Verordnung (EU) 2018/409 des Europäischen Parlaments und des Rates („Garantiefondsverordnung“, ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 1).

² Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 – der Europäische Fonds für strategische Investitionen („EFSI-Verordnung“, ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1). Die EFSI-Verordnung wurde durch die Verordnung (EU) 2017/2396 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2017 im Hinblick auf die Verlängerung der Laufzeit des Europäischen Fonds für strategische Investitionen sowie die Einführung technischer Verbesserungen für den Fonds und die Europäische Plattform für Investitionsberatung („EFSI 2.0“, ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 34) geändert. Mit EFSI 2.0 wurden unter anderem der Umfang der EU-Garantie erhöht und die Zielquote angepasst. Die Vereinbarung über die Verwaltung des EFSI und über die Gewährung der EU-Garantie („EFSI-Vereinbarung“) wurde von der Europäischen Kommission und der Europäischen Investitionsbank (EIB) am 22. Juli 2015 unterzeichnet und am 21. Juli 2016, 21. November 2017, 9. März 2018 und im Dezember 2018 geändert und angepasst.

³ Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. September 2017 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD), der EFSD-Garantie und des EFSD-Garantiefonds (ABl. L 249 vom 27.9.2017, S. 1).

2. DURCH DEN EU-HAUSHALT GARANTIERTE TRANSAKTIONEN UND NICHT DURCH DEN EU-HAUSHALT GEDECKTE KRISENBEWÄLTIGUNGSMECHANISMEN DES EURO-WÄHRUNGSGEBIETS

Die vom EU-Haushalt gedeckten Risiken resultieren aus unterschiedlichen Darlehens- und Garantietransaktionen, die sich in vier Kategorien einteilen lassen:

2.1 Darlehen der Europäischen Union mit makroökonomischen Zielen

Diese Darlehen umfassen 1) Makrofinanzhilfen („macro-financial assistance“⁴ („MFA“) an Drittländer, 2) Zahlungsbilanzdarlehen⁵ (balance of payments loans „BoP“) zur Unterstützung von nicht zum Euro-Währungsgebiet gehörenden Mitgliedstaaten mit Zahlungsbilanzschwierigkeiten und 3) Darlehen im Rahmen des Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus („EFSM“)⁶ zur Unterstützung von Mitgliedstaaten, welche aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse, die sich ihrer Kontrolle entziehen, von gravierenden wirtschaftlichen oder finanziellen Störungen betroffen oder ernstlich bedroht sind. Die Darlehen werden in Verbindung mit einer Finanzhilfe durch den Internationalen Währungsfonds (IWF) aktiviert.

2.2 Darlehen mit mikroökonomischen Zielen

Diese Überschrift bezieht sich auf Euratom-Darlehen⁷. Die Euratom-Darlehensfazilität kann wie folgt genutzt werden:

- *[In den Mitgliedstaaten]:* Investitionen in Kernkraftwerke und Industrieanlagen im Kernbrennstoffkreislauf⁸ und
- *[in bestimmten Nicht-Mitgliedstaaten]:* Investitionen zur Verbesserung der Sicherheit und Effizienz von Kernkraftanlagen, die in Betrieb oder im Bau befindlich sind, sowie von Stilllegungsprojekten.⁹

⁴ Makrofinanzhilfen können Drittländern auch in Form von Zuschüssen gewährt werden (wird in diesem Bericht nicht behandelt). Angabe der Rechtsgrundlagen im Anhang zu Tabelle A2B der Arbeitsunterlage.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 1).

⁶ Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (ABl. L 118 vom 12.5.2010, S. 1).

⁷ Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) vom 25. März 1957 in der geänderten und ergänzten Fassung.

⁸ Für die Mitgliedstaaten: Beschluss 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 9), in der geänderten und ergänzten Fassung.

⁹ Für bestimmte Nicht-Mitgliedstaaten: Beschluss 94/179/Euratom des Rates vom 21. März 1994 zur Änderung des Beschlusses 77/270/Euratom zwecks Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Finanzbeitrag zur Verbesserung der Sicherheit und des Wirkungsgrades von Kernkraftanlagen in bestimmten Drittländern Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 84 vom 29.3.1994, S. 41).

2.3 Durch EU-Garantien gedeckte Finanzierungen der Europäischen Investitionsbank („EIB“) in Drittländern („EIB-Finanzierungen in Drittländern“)¹⁰ (Außenmandat)

Im Rahmen des Außenmandats stellt die EU eine Garantie aus dem EU-Haushalt bereit, um der EIB zu ermöglichen, die Darlehensvergabe außerhalb der EU auszuweiten und damit die Unionspolitik zu unterstützen. Das Außenmandat unterstützt die Arbeit der EIB in den Heranführungsländern, den östlichen und südlichen Nachbarschaftsländern, Asien, Lateinamerika und Südafrika. Im Rahmen des derzeitigen Außenmandats, das den Zeitraum 2014-2020 umfasst, werden aus dem EU-Haushalt Garantien für Tätigkeiten der EIB bis zur Höhe von 32,3 Mrd. EUR bereitgestellt. Am 14. März 2018 haben das Europäische Parlament und der Rat den Beschluss (EU) 2018/412 zur Änderung des Beschlusses 466/2014/EU im Zusammenhang mit der Halbzeitüberprüfung des Außenmandats angenommen, mit dem insbesondere die Obergrenze für das derzeitige Außenmandat von 27 Mrd. auf 32,3 Mrd. EUR angehoben wird. Im Zuge dieser Überprüfung wurde die Verbesserung der langfristigen wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit von Flüchtlingen, Migranten und Aufnahme-, Transit- und Herkunftsgemeinschaften zur strategischen Bekämpfung grundlegender Ursachen der Migration als neues Ziel aufgenommen.

Die der EIB von der EU gewährte Garantie deckt staatliche und politische Risiken im Zusammenhang mit Finanzierungen ab, die die EIB zur Unterstützung außenpolitischer Ziele der Union in Drittländern durchführt. Des Weiteren finanziert die EIB Investitionstransaktionen außerhalb der Union auf eigenes Risiko ebenso wie Tätigkeiten im Rahmen spezifischer Mandate, wie etwa in AKP-Ländern.¹¹

Die Mehrheit der EIB-Finanzierungen außerhalb der Union kommt in den Genuss einer EU-Haushaltsgarantie, womit das auswärtige Handeln der Union unterstützt und es der EIB ermöglicht werden soll, ohne Beeinträchtigung ihrer Bonität Investitionen außerhalb der Union zu finanzieren.

Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen¹²

Garantierte EIB-Finanzierungen in Drittländern sowie MFA- und Euratom-Darlehen an Drittländer werden seit 1994 durch den Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen („Garantiefonds“) abgesichert, Zahlungsbilanz-, EFSM- und Euratom-Darlehen an Mitgliedstaaten dagegen direkt durch den EU-Haushalt.

Der Garantiefonds deckt Ausfälle bei Darlehen und Darlehensgarantien für Drittländer bzw. Vorhaben in Drittländern ab. Er wurde eingerichtet, um

- einen „Liquiditätspuffer“ zu bilden, damit nicht jedes Mal der EU-Haushalt in Anspruch genommen werden muss, wenn bei einem garantierten Darlehen ein Zahlungsausfall oder Zahlungsverzug auftritt, und

¹⁰ Beschluss Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (ABl. L 135 vom 8.5.2014, S. 1).

¹¹ Das am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnete AKP-EU-Partnerschaftsabkommen läuft über einen Zeitraum von 20 Jahren von 2000 bis 2020. Es ist das umfassendste Partnerschaftsabkommen zwischen Entwicklungsländern und der EU und wird nicht aus dem EU-Haushalt finanziert.

¹² Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10), geändert durch die Verordnung (EU) 2018/409 (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 1).

- ein Instrument zu schaffen, das einen Finanzrahmen für die Entwicklung der EU-Garantiepolitik bei EU- und EIB-Darlehen an Drittländer absteckt und damit zur Haushaltsdisziplin beiträgt.¹³

Die Deckung durch den Garantiefonds entfällt, wenn ein Drittland zu einem Mitgliedstaat wird, wobei das entsprechende Risiko direkt auf den EU-Haushalt übergeht. Die Mittelausstattung des Garantiefonds erfolgt aus dem EU-Haushalt und muss auf einem bestimmten Prozentsatz des vom Garantiefonds gedeckten ausstehenden Darlehens- und Garantiebetrags gehalten werden. Diese sogenannte Zielquote beträgt gegenwärtig 9 %.¹⁴ Reichen die Mittel des Garantiefonds nicht aus, so werden die entsprechenden Gelder aus dem EU-Haushalt bereitgestellt. Das Fondsvermögen wird von der EIB verwaltet.

2.4 Durch EU-Garantien gedeckte Finanzierungen der Europäischen Investitionsbank („EIB“) und des Europäischen Investitionsfonds („EIF“) in Mitgliedstaaten – Europäischer Fonds für strategische Investitionen (EFSI)

Der Europäische Fonds für strategische Investitionen (EFSI) ist das Kernstück der Investitionsoffensive für Europa und zielt darauf ab, Wirtschaftswachstum und Wettbewerbsfähigkeit in der Europäischen Union langfristig zu stärken.

Die EU-Garantie¹⁵ deckt Finanzierungen und Investitionen ab, die von der EIB im Rahmen des Hauptteils des Finanzierungsfensters „Infrastruktur und Innovation“ („IuI-Fenster“) sowie vom EIF im Rahmen des Finanzierungsfensters „KMU“ („KMU-Fenster“) und im Rahmen des IuI-Unterfensters für KMU-/Midcap-Fonds unterzeichnet wurden. Die EFSI-Geschäfte sind teils durch die EU-Garantie gedeckt, teils werden sie auf eigenes Risiko der EIB-Gruppe durchgeführt.¹⁶

Die EIB und der EIF bewerten und überwachen die Risiken der einzelnen Geschäfte und berichten der Kommission und dem Europäischen Rechnungshof darüber.

Garantiefonds des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI-GF)

Nach Artikel 12 der EFSI-Verordnung dient der EFSI-GF als Liquiditätspuffer, aus dem die EIB bei einer Inanspruchnahme der EU-Garantie Zahlungen erhält. Im Einklang mit der zwischen der EU und der EIB geschlossenen EFSI-Vereinbarung werden die Garantieleistungen aus dem EFSI-GF gezahlt, wenn ihr Betrag höher ist als die Mittel, die der EIB auf dem EFSI-Konto zur Verfügung stehen. Das von der EIB verwaltete EFSI-Konto wurde für die EU-Einnahmen und eingezogenen Beträge aus den durch die EU-Garantie abgesicherten EFSI-Geschäften und – im Rahmen des verfügbaren Saldos – für Zahlungen bei Inanspruchnahme der EU-Garantie eingerichtet.

¹³ Auch wenn Drittlandsrisiken letztlich durch den EU-Haushalt abgedeckt sind, wirkt der Garantiefonds doch als Instrument, das den EU-Haushalt gegen Ausfallrisiken absichert. Der aktuelle Jahresbericht für 2019 über den Garantiefonds und dessen Verwaltung (COM(2020) 327 final) und die zugehörige Arbeitsunterlage (SWD(2020) 136 final), die am 17. Juli 2020 genehmigt wurde, sind verfügbar unter <http://eur-lex.europa.eu/homepage.html>.

¹⁴ Einen umfassenden Bericht über die Funktionsweise des Garantiefonds und über die Zielausstattungsquote enthalten COM(2014) 214 final vom 8.4.2014 und die zugehörige Arbeitsunterlage (SWD(2014) 129 final).

¹⁵ Durch EFSI 2.0 wurde die EU-Garantie von 16 Mrd. EUR auf 26 Mrd. EUR aufgestockt.

¹⁶ Die Garantie der EIB-Gruppe wurde durch EFSI 2.0 von 5 Mrd. EUR auf 7,5 Mrd. EUR erhöht.

Der Zielbetrag des EFSI-GF wurde auf 35 % der Gesamtgarantiepflichtungen der EU festgesetzt.¹⁷ Die Risikobewertung der verschiedenen Produkte, denen die EU-Garantie zugutekommt, zeigt, dass der EU-Haushalt mit dieser Zielquote unter Berücksichtigung von Einziehungen, Einnahmen und Rückflüssen aus EIB-Finanzierungen für den Fall einer möglichen Inanspruchnahme der EU-Garantie angemessen geschützt ist.

Die Mittelausstattung des EFSI-GF wird schrittweise erhöht, um dem mit der EU-Garantie abgesicherten höheren Risiko Rechnung zu tragen.

Nach Artikel 12 Absatz 4 werden die Mittel des EFSI-GF direkt von der Kommission verwaltet und gemäß dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung mit angemessener Vorsicht investiert.

Weitere Informationen zum EFSI sind Abschnitt 6 – Der Europäische Fonds für strategische Investitionen (EFSI) im Jahr 2019 – zu entnehmen.

2.5 Investitionsoffensive für Drittländer (EIP) und Europäischer Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD)

Die Europäische Kommission hat am 14. September 2016 eine Investitionsoffensive für Drittländer (EIP) vorgeschlagen, um Investitionen in den afrikanischen Partnerländern der EU und in der EU-Nachbarschaftsregion zu fördern, Partnerschaften zu stärken und dazu beizutragen, die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu erreichen und grundlegende Ursachen der Migration anzugehen.

Der Europäische Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD) bildet die erste Säule der Investitionsoffensive für Drittländer (EIP) und stellt ein integriertes Finanzierungspaket zur Unterstützung von Investitionen öffentlicher Finanzinstitutionen und des Privatsektors bereit. Der EFSD ist einer Reihe von Durchführungspartnern zugänglich und kann dadurch deutlich höhere öffentliche und private Investitionen in Zielländern mobilisieren, als andernfalls möglich wäre. Er umfasst

- eine Haushaltsgarantie und
- Mischfinanzierungsinstrumente.

Die EFSD-Verordnung ist am 26. September 2017 in Kraft getreten.¹⁸

Informationen zur EFSD-Garantie

Die EFSD-Garantie wird verwendet, um Risiken für Investitionen in die nachhaltige Entwicklung in Partnerländern zu verringern und auf diese Weise Investitionen, insbesondere aus privaten Quellen, zu erschließen.

Mit der Garantie im Umfang von 1,54 Mrd. EUR sollen private Investitionen angestoßen werden. Der Garantiebtrag wurde 28 vorgeschlagenen Investitionsprogrammen¹⁹

¹⁷ Siehe Artikel 12 Absatz 5 der EFSI-Verordnung.

¹⁸ Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. September 2017 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD), der EFSD-Garantie und des EFSD-Garantiefonds (ABl. L 249 vom 27.9.2017, S. 1).

zugewiesen, die in Partnerländern nachhaltige Investitionen im Umfang von bis zu 17,5 Mrd. EUR (weitgehend aus privaten Quellen) mobilisieren sollen. Die Garantie kann

- Anreize für die nötige Startfinanzierung (über Eigen- oder Risikokapital) schaffen, damit Projekte in Gang kommen können;
- als Sicherheit (Garantie) dienen, dass ein Darlehen zumindest teilweise zurückgezahlt wird, falls der Darlehensnehmer Verluste erleidet und ausfällt.

EFSD-Garantiefonds

Der EFSD-Garantiefonds dient als Liquiditätspuffer, aus dem gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) 2017/1601 die förderfähigen Partnereinrichtungen bei Inanspruchnahme der EFSD-Garantie vorbehaltlich des Abschlusses einer EFSD-Garantievereinbarung und im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen Zahlungen erhalten.

Die Mittel aus dem EFSD-Garantiefonds werden direkt von der Kommission verwaltet und gemäß dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung mit angemessener Vorsicht investiert.

Nach Maßgabe von Artikel 14 der Verordnung (EU) 2017/1601 umfasst der EFSD-Garantiefonds Beiträge aus dem Unionshaushalt und dem Europäischen Entwicklungsfonds (EEF), freiwillige Beiträge der Mitgliedstaaten und anderer beitragsleistender Parteien sowie Einnahmen aus sonstigen Quellen.

Die Ausstattungsquote ist auf 50 % der durch den Gesamthaushaltsplan der Union abgedeckten Gesamtverpflichtungen im Rahmen der ESDF-Garantie festgesetzt.

Weitere Informationen zum EFSD sind Abschnitt 7 – Der Europäische Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD) im Jahr 2019 – zu entnehmen.

2.6 Krisenbewältigungsmechanismen, die nicht durch den EU-Haushalt gedeckt sind

Als Reaktion auf die Krise wurden außerdem mehrere weitere Mechanismen eingerichtet, die jedoch *keinerlei Risiko* für den EU-Haushalt beinhalten und lediglich aus Gründen der Vollständigkeit im Folgenden erwähnt werden:

- Die *Darlehensfazilität für Griechenland (Greek Loan Facility, GLF)*²⁰ die über bilaterale Darlehen der anderen Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets finanziert und von der Kommission zentral verwaltet wird.

¹⁹ Es sei darauf hingewiesen, dass der Exekutivausschuss des EFSD am 21. April 2020 im Rahmen der Krisenreaktion auf COVID-19 einer Überarbeitung der EFSD-Garantiezuweisungen zugestimmt hat, sodass Garantien, mit denen Liquidität für Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KKMU) sowie für Erneuerbare-Energien-Projekte zur Verfügung gestellt wird, vorrangig zugewiesen und aufgestockt werden, ihre Flexibilität zur Bewältigung der sozioökonomischen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie erhöht wird und eine einjährige Gebührenbefreiung gewährt wird.

²⁰ Informationen zur GLF:

http://ec.europa.eu/economy_finance/assistance_eu_ms/greek_loan_facility/index_de.htm.

- die *Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF)*²¹: Die EFSF wurde von den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets im Juni 2010 als vorläufiger Rettungsmechanismus eingerichtet, um Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets im Rahmen eines makroökonomischen Anpassungsprogramms finanziellen Beistand zu leisten. Der Vertrag zur Einrichtung eines dauerhaften Rettungsschirms, des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM), trat am 27. September 2012 in Kraft. Seit dem 1. Juli 2013 werden die bestehenden Programme der EFSF für Griechenland (gemeinsam mit dem IWF und einigen Mitgliedstaaten) sowie Irland und Portugal (gemeinsam mit dem IWF, einigen Mitgliedstaaten und EU/EFSM)²² fortgeführt, allerdings werden keine neuen Finanzierungsprogramme aufgelegt oder Vereinbarungen über Darlehensfazilitäten getroffen;

- der *Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM)*²³: Der ESM ist ein wichtiger Teil der umfassenden EU-Strategie zur Sicherung der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets. Dieses Ziel soll erreicht werden, indem Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, die von Finanzierungsproblemen betroffen oder bedroht sind, finanzieller Beistand gewährt wird. Der ESM ist eine auf der Grundlage des Völkerrechts errichtete zwischenstaatliche Organisation mit Sitz in Luxemburg, deren effektive Darlehenskapazität bei 500 Mrd. EUR liegt.

3. ENTWICKLUNGEN BEI DEN GARANTierten TRANSAKTIONEN

Dieser Abschnitt beschreibt die Entwicklung bei den garantierten Transaktionen. Zunächst wird auf die unmittelbar von der Kommission verwalteten Transaktionen eingegangen und im Anschluss auf die von der EIB verwalteten.

Tabelle 1: Zum 31. Dezember 2019 insgesamt ausstehende vom Haushalt gedeckte Beträge (in Mio. EUR)

	Ausstehender Kapitalbetrag	Aufgelaufene Zinsen	Insgesamt	%
Mitgliedstaaten*				
Euratom	112,8	0,3	113,2	0,1 %
Zahlungsbilanz-hilfe	200,0	1,1	201,1	0,2 %
EIB	932,6	7,0	939,6	1,2 %
EFSM	46 800,0	594,4	47 394,4	58,5 %
Zwischensumme Mitgliedstaaten**	48 045,4	602,9	48 648,3	60,1 %
Drittländer***				
MFA	4 728,6	25,8	4 754,4	5,9 %

²¹ Informationen zur EFSF: <http://www.efsf.europa.eu>.

²² Die im Rahmen von EU/EFSM vergebenen Darlehen sind mit einer Garantie aus dem EU-Haushalt ausgestattet. Weitere Informationen über die EFSM sind Abschnitt 3.1.1 zu entnehmen.

²³ Informationen zum ESM: <http://esm.europa.eu>.

Euratom	100,0	0,5	100,5	0,1 %
EIB****	27 324,8	138,2	27 463,0	33,9 %
Zwischensumme Drittländer	32 153,4	164,4	32 317,8	39,9 %
Insgesamt	80 198,8	767,3	80 966,1	100 %

<p>* Direkt durch den EU-Haushalt gedecktes Risiko. Hierunter fallen auch Euratom- und EIB-Darlehen, die Mitgliedstaaten vor ihrem Beitritt zur EU gewährt werden.</p> <p>** Das Risiko der EU aufgrund der EU-Garantie für laufende ausgezahlte EFSI-Geschäfte, das sich zum 31. Dezember 2019 auf 17,7 Mrd. EUR belief, ist in diesen Zahlen nicht berücksichtigt.</p> <p>*** Das durch den Fonds gedeckte Risiko ist aufgrund der Einschränkungen der EIB-Garantien im Rahmen jedes einzelnen Außenmandats auf 24,5 Mrd. EUR begrenzt (siehe Abschnitt 2.1.3 der zugehörigen Arbeitsunterlage – Garantien für die EIB).</p> <p>**** Darlehen mit Forderungsübergang an die EU infolge der Syrien-Ausfälle und der Enfidha-Ausfälle (Tunesien) bei EIB-Darlehen sind ebenfalls erfasst. (Betrag: 426,36 Mio. EUR ausstehendes Kapital). Diese Darlehen wurden in den Jahresabschlüssen der EU für 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019 in voller Höhe abgeschrieben.</p>

Ausführlichere Angaben zu den ausstehenden Beträgen, insbesondere zu geltenden Obergrenzen, ausgezahlten Beträgen und Deckungssätzen, enthalten die Tabellen A1, A2a, A2b und A3 der Arbeitsunterlage.

3.1 Direkt von der Kommission verwaltete Transaktionen

Die finanzielle Unterstützung von Drittländern und Mitgliedstaaten wird von der Kommission abhängig von den jeweils verfolgten Zielen im Rahmen verschiedener Rechtsakte des Rates oder des Rates und des Europäischen Parlaments geleistet. Sie erfolgt in Form bilateraler Darlehen, die über die Kapitalmärkte finanziert und durch den EU-Haushalt garantiert werden. Die Kohärenz der finanziellen Unterstützung von Drittländern mit den übergeordneten Zielen der außenpolitischen Maßnahmen der EU wird von der Kommission und dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik unter Mitwirkung des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) gewährleistet.

Zur Finanzierung der vom Rat beschlossenen Darlehenstätigkeiten kann die Kommission im Namen von Europäischer Union und Euratom Mittel an den Kapitalmärkten aufnehmen. Anleihe- und Darlehenstätigkeiten werden als Spiegelgeschäfte durchgeführt, wodurch sichergestellt ist, dass für den EU-Haushalt keine Zins- oder Fremdwährungsrisiken entstehen. Ausstehende Anleihen und ausstehende Darlehen entsprechen einander.

Tabelle 1b: Maßnahmen der EU im Jahr 2019 (in Mio. EUR)

Instrument	Empfänger (Tranche)	Datum der Auszahlung	Laufzeit	Betrag (Mio. EUR)	Gesamtsumme (Mio. EUR)
MFA	Jordanien II – 2. Tranche	3.7.2019	4.12.2035	100	420
	Tunisen II – 2. Tranche	3.7.2019	4.12.2035	150	
	Moldau IV – 1. Tranche	18.10.2019	18.4.2034	20	
	Tunisien II – 3. Tranche	13.11.2019	13.11.2034	150	
				Insgesamt	420

Tabelle 2: Neue für 2020 und 2021 geplante Anleihe- und Darlehenstransaktionen (durch den Unionshaushalt garantiert) (in Mio. EUR)

Instrument	2020	2021
A. Unionsanleihen und Euratom-Anleihen/Darlehen mit Garantie aus dem Unionshaushalt		
1. Makrofinanzhilfen der Union für Drittländer (MFA)		
<i>Beschlossene oder geplante Transaktionen:</i>		
<i>Georgien III – 2. Tranche</i>	20	
<i>Moldau IV – 2. Tranche</i>	20	
MFA Ukraine IV – 2. Tranche	500	
MFA Omnibus[*]	1 500	1 500
Zwischensumme MFA	2 040	1 500
2. Euratom-Darlehen		
<i>Beschlossene oder geplante Transaktionen:</i>		
Energoatom (Ukraine) – 3. Tranche	100	
Energoatom (Ukraine) – 4. Tranche	100	
Zwischensumme Euratom	200	0
3. Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM) [**]		
<i>Beschlossene oder geplante Transaktionen:</i>		
Irland – 3. Verlängerung		3 000
Portugal – 3. Verlängerung		6 750
Zwischensumme EFSM	0	9 750
4. Zahlungsbilanz	0	0
5. Begünstigte des SURE-Instruments (mehrere EU-Mitgliedstaaten) [***]	40 000	60 000
Zwischensumme A	42 240	71 250
B. Darlehen der Europäischen Investitionsbank mit Garantie aus dem Unionshaushalt		
1. Heranführungsländer	887	678
2. Nachbarschaftsländer und Partnerländer	2 334	1 816
3. ASIEN UND LATEINAMERIKA	597	266
4. Republik Südafrika	66	50
Zwischensumme B	3 884	2 810
Insgesamt	46 124	74 060

[*] Die mit COVID-19 in Zusammenhang stehende MFA Omnibus wird in zwei Tranchen an 10 Empfängerländer ausgezahlt. Die Kommission geht davon aus, dass der genehmigte Gesamtbetrag in Höhe von 3 Mrd. EUR vollständig ausgezahlt wird (die erste Tranche im Jahr 2020, die zweite im Jahr 2021).

[**] Für Portugal und Irland werden im Jahr 2021, wenn Darlehen in Höhe von 9,75 Mrd. EUR im Juni (5 Mrd. EUR) bzw. September (4,75 Mrd. EUR) fällig werden, Laufzeitverlängerungen erwartet.

[***] Die Kommission geht davon aus, dass die Mitgliedstaaten den im Rahmen des SURE-Instruments verfügbaren Höchstbetrag in Höhe von 100 Mrd. EUR ausschöpfen werden (40 Mrd. EUR im Jahr 2020 und 60 Mrd. EUR im Jahr 2021). Gemäß der SURE-Verordnung können Darlehen bis zum 31. Dezember 2022 gewährt werden.

[****] Geplante jährliche Auszahlungen; Zahlen laut Angaben der EIB zum 15. November 2019.

3.1.1 *Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)*

In seinen Schlussfolgerungen vom 9. und 10. Mai 2010 hat der Rat „Wirtschaft und Finanzen“ das Finanzvolumen des Mechanismus auf 60 Mrd. EUR festgesetzt.²⁴ Zusätzlich haben sich die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets bereit erklärt, diese Mittel erforderlichenfalls aufzustocken. Die Höhe der ausstehenden Darlehen oder Kreditlinien, die Mitgliedstaaten gewährt werden, ist gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 407/2010 des Rates²⁵ auf den bei den Mitteln für Zahlungen bis zur Eigenmittel-Obergrenze vorhandenen Spielraum begrenzt.

Gemäß den Ratsbeschlüssen über einen finanziellen Beistand der Union für Irland²⁶ (bis zu 22,5 Mrd. EUR) und Portugal²⁷ (bis zu 26 Mrd. EUR) wurden 22,5 Mrd. EUR an Irland und 24,3 Mrd. EUR an Portugal ausgezahlt (die übrigen 1,7 Mrd. EUR wurden von Portugal nicht beantragt). Entsprechend verfügt der EFSM über eine restliche Kapazität von 13,2 Mrd. EUR, die gegebenenfalls für weitere Hilfen verfügbar sind.

Im April 2013 beschlossen die Eurogruppe und der Rat „Wirtschaft und Finanzen“ eine Verlängerung der gewichteten durchschnittlichen Höchstlaufzeit der EFSM-Darlehen von 12,5 auf 19,5 Jahre, um den begünstigten Ländern die Möglichkeit zu geben, eine Verlängerung der Laufzeit der einzelnen Darlehenstranchen bis höchstens 2026 zu beantragen.

Entwicklungen im Jahr 2019

Keine Entwicklungen

3.1.2 *Zahlungsbilanzfazilität (BoP)*

Der mittelfristige finanzielle Beistand der EU im Rahmen der Zahlungsbilanzfazilität wurde Ende 2008 wieder aktiviert, um Ungarn und in weiterer Folge Lettland und Rumänien mit einer Gesamtzusage von 14,6 Mrd. EUR bei der Wiederherstellung des Marktvertrauens zu unterstützen, wovon 13,4 Mrd. EUR ausgezahlt wurden.

Entwicklungen im Jahr 2019

Rumänien zahlte im Mai 2019 die letzte Darlehenstranche in Höhe von 1 Mrd. EUR zurück, und Lettland zahlte ebenfalls im Mai 2019 eine Darlehenstranche in Höhe von 500 Mio. EUR zurück. Infolge dieser Rückzahlungen sank der ausstehende Betrag von BoP-Darlehen im Jahr 2019 somit von 1,7 Mrd. EUR auf 200 Mio. EUR.

Zum 31. Dezember 2019 waren von der Gesamtkapazität der Zahlungsbilanzfazilität über 50 Mrd. EUR noch 49,8 Mrd. EUR für eventuell erforderliche weitere Hilfen verfügbar.

²⁴ Siehe Pressemitteilung zur außerordentlichen Tagung des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 9. und 10. Mai 2010 (http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/en/ecofin/114324.pdf).

²⁵ Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (ABl. L 118 vom 12.5.2010, S. 1).

²⁶ Durchführungsbeschluss 2011/77/EU des Rates vom 7. Dezember 2010 über einen finanziellen Beistand der Union für Irland (ABl. L 30 vom 4.2.2011, S. 348).

²⁷ Durchführungsbeschluss 2011/344/EU des Rates vom 30. Mai 2011 über einen finanziellen Beistand der Union für Portugal (ABl. L 159 vom 17.6.2011, S. 88) sowie die Berichtigung dieses Beschlusses (ABl. L 178 vom 10.7.2012, S. 15).

3.1.3 *Makrofinanzhilfedarlehen (MFA)*

Beschlüsse über Makrofinanzhilfen werden in der Regel vom Europäischen Parlament und vom Rat erlassen (Artikel 212 AEUV). Jedoch kann der Rat einen Beschluss auf Vorschlag der Kommission erlassen, wenn die Lage in einem Drittland eine umgehende finanzielle Hilfe erfordert (Artikel 213 AEUV); dieses Verfahren kam im Fall des zweiten Makrofinanzhilfepakets für die Ukraine im Jahr 2014 zur Anwendung.

Entwicklungen im Jahr 2019

Haschemitisches Königreich Jordanien

Zweites Programm für Jordanien (MFA II)

Das Memorandum of Understanding (MoU) und die Vereinbarung über die Darlehensfazilität für Jordanien II wurden am 19. September 2017 unterzeichnet. Die Ratifizierung durch die jordanischen Behörden erfolgte ebenfalls am 19. September 2017 und die Darlehensvereinbarung trat am 3. Oktober 2017 in Kraft. Die erste Tranche im Rahmen des zweiten Programms für Jordanien (MFA II)²⁸ (100 Mio. EUR der beschlossenen 200 Mio. EUR) wurde am 25. Oktober 2017 ausgezahlt. Die zweite und letzte Tranche in Höhe von 100 Mio. EUR wurde am 3. Juli 2019 ausgezahlt.

Tunesien

Zweites Programm für Tunesien (MFA II)

Das Memorandum of Understanding (MoU) und die Vereinbarung über die Darlehensfazilität für Tunesien II wurden am 27. April 2017 unterzeichnet. Die Ratifizierung durch die tunesischen Behörden erfolgte am 11. August 2017 und die Darlehensvereinbarung trat am 8. September 2017 in Kraft. Die erste Tranche im Rahmen des zweiten Programms für Tunesien (MFA II)²⁹ (200 Mio. EUR der beschlossenen 500 Mio. EUR) wurde am 25. Oktober 2017 ausgezahlt. Die zweite sowie die dritte und letzte Tranche in Höhe von jeweils 150 Mio. EUR wurden am 3. Juli 2019 bzw. am 11. November 2019 ausgezahlt.

Republik Moldau

Am 13. September 2017 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine weitere Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau in Höhe von 100 Mio. EUR (bis zu 60 Mio. EUR in Form von Darlehen und bis zu 40 Mio. EUR in Form von Zuschüssen)³⁰. Die erste Tranche in Höhe von 20 Mio. EUR wurde im Oktober 2019 ausgezahlt, die zweite Tranche im Juli 2020.

Zusätzliche Informationen

Die Rückzahlungen der Empfängerländer beliefen sich auf 52,13 Mio. EUR (Albanien: 1,8 Mio. EUR, Bosnien und Herzegowina: 14 Mio. EUR, Montenegro: 0,3 Mio. EUR, Serbien: 36,03 Mio. EUR).

Der Betrag der ausstehenden MFA-Darlehen ist im Zeitraum vom 31. Dezember 2018 bis 31. Dezember 2019 von 4,4 Mrd. EUR auf 4,7 Mrd. EUR gestiegen. 70 % des gesamten ausstehenden Betrags an MFA-Darlehen gehen auf Darlehen an die Ukraine zurück.

²⁸ Beschluss (EU) 2016/2371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über eine weitere Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 352 vom 23.12.2016, S. 18).

²⁹ Beschluss (EU) 2016/1112 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Tunesien (ABl. L 186 vom 9.7.2016, S. 1).

³⁰ Beschluss (EU) 2017/1565 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 242 vom 20.9.2017, S. 14).

3.1.4 Euratom-Darlehen

Die von Euratom an Mitgliedstaaten oder an bestimmte Drittländer (derzeit Russische Föderation, Armenien, Ukraine) gewährten Darlehen dürfen insgesamt 4 Mrd. EUR nicht übersteigen, wovon rund 92 % bereits ausgezahlt sind. Von den Darlehen in Höhe von 4 Mrd. EUR, die mit dem Beschluss 77/270/Euratom³¹ bewilligt wurden, verbleiben 326 Mio. EUR.

Ukraine

Ein Darlehen in Höhe von 300 Mio. EUR für die Ukraine, das für die Erhöhung der Betriebssicherheit von Kernkraftwerken bestimmt ist, wurde mit dem Beschluss der Kommission vom 24. Juni 2013³² gewährt. Das Darlehen wird in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) bereitgestellt, die parallel dazu ein weiteres Darlehen in Höhe von 300 Mio. EUR gewährt.

Diese Darlehen profitieren von staatlichen Garantien, die 100 % der am Jahresende ausstehenden Beträge absichern. Die erste Euratom-Tranche (in Höhe von 50 Mio. EUR) wurde im Mai 2017 ausgezahlt, die zweite (in Höhe von 50 Mio. EUR) im Juni 2018 und die dritte (in Höhe von 100 Mio. EUR) im Juli 2020.

Bulgarien und Rumänien

Bulgarien wurde ein Darlehen von 212,5 Mio. EUR in Form einer Mehrwährungsfazilität für die Modernisierung des Kernkraftwerks Kosloduj (Blöcke 5 und 6) gewährt. Die Darlehensvereinbarung wurde von der Europäischen Atomgemeinschaft und vom KKW Kosloduj EAD am 29. Mai 2000 unterzeichnet. Zum 31. Dezember 2019 belief sich der ausstehende Betrag auf 16,9 Mio. EUR.

Rumänien wurde ein Darlehen von 223,5 Mio. EUR in Form einer Mehrwährungsfazilität für die Fertigstellung von Block 2 des Kernkraftwerks Cernavoda gewährt. Die Darlehensvereinbarung wurde von der Europäischen Atomgemeinschaft und von der Societatea Nationala Nuclearelectrica S.A. am 11. Juni 2004 unterzeichnet. Zum 31. Dezember 2018 belief sich der ausstehende Betrag auf 95,9 Mio. EUR.

Mit dem EU-Beitritt Bulgariens und Rumäniens zum 1. Januar 2007 ging das ausstehende Risiko dieser Maßnahmen direkt auf den EU-Haushalt über und wird nicht mehr durch den Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen abgesichert.

3.2 Entwicklung der EIB-Finanzierungen in Drittländern

Entwicklungen im Jahr 2019

³¹ Beschluss 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen, geändert durch den Beschluss 94/179/Euratom des Rates vom 21. März 1994 zwecks Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Finanzbeitrag zur Verbesserung der Sicherheit und des Wirkungsgrades von Kernkraftanlagen in bestimmten Drittländern Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 84 vom 29.3.1994, S. 41).

³² C(2013) 3496.

Im Rahmen des Mandats der EIB für eine Darlehenstätigkeit in Drittländern für den Zeitraum 2014-2020 waren zum 31. Dezember 2019 Finanzierungen in Höhe von insgesamt 22,44 Mrd. EUR unterzeichnet und davon nur 7,99 Mrd. EUR ausgezahlt worden, wodurch ein ausstehender Kapitalbetrag in Höhe von 7,03 Mrd. EUR verblieb (siehe Tabelle A3 der Arbeitsunterlage). Weitere Informationen über die durch die EIB-Mandate abgedeckten Länder enthalten die Tabellen A1, A3 und A4 der Arbeitsunterlage.

Angaben zu früheren EIB-Mandaten für eine Darlehenstätigkeit in Drittländern finden sich in Tabelle A3 der Arbeitsunterlage.

Bei den Zins- und Tilgungszahlungen der syrischen Regierung kam es 2019 zu weiteren Ausfällen. Die EIB hat zur Deckung dieser Ausfälle auf den Garantiefonds zurückgegriffen (siehe Abschnitt 5.2).

Die Beträge, die im Rahmen der im vorliegenden Abschnitt genannten Fazilitäten zum 31. Dezember 2019 ausstanden, sind in Tabelle 1 aufgeführt.

4. VOM EU-HAUSHALT GEDECKTES RISIKO

4.1 Risikodefinition

Die Risiken für den EU-Haushalt erwachsen aus den bei den garantierten Transaktionen ausstehenden Kapitalbeträgen und Zinsen.

Für die Zwecke dieses Berichts werden die vom EU-Haushalt (direkt oder indirekt über den Garantiefonds) gedeckten Risiken nach zwei Methoden berechnet:

- Berechnung des „gedeckten Gesamtrisikos“, d. h. des zu einem bestimmten Termin bei den betreffenden Transaktionen insgesamt ausstehenden Kapitals einschließlich aufgelaufener Zinsen;³³
- Berechnung des „jährlichen Risikos für den EU-Haushalt“, d. h. des Betrags, den die EU in einem Haushaltsjahr maximal an jährlich fällig werdenden Zahlungen übernehmen müsste, falls alle garantierten Darlehen ausfallen.³⁴

4.2 Gesamtrisikozusammensetzung

Bis 2010 erwuchs das größte Risiko im Sinne der insgesamt ausstehenden gedeckten Beträge in erster Linie aus den Darlehen an Drittländer. Angesichts der gravierenden Auswirkungen der Finanzkrise auf die öffentlichen Finanzen der Mitgliedstaaten hat die EU seit 2011 ihre Darlehenstätigkeit in diesem Bereich verstärkt, um zur Deckung des staatlichen Finanzierungsbedarfs der Mitgliedstaaten beizutragen.

Infolgedessen hat sich die Risikozusammensetzung verändert. Zum 31. Dezember 2019 betrafen 60,1 % der insgesamt ausstehenden Beträge³⁵ Anleihetransaktionen im

³³ Siehe Tabelle 1 des Berichts.

³⁴ Bei dieser Berechnung wird angenommen, dass notleidende Darlehen nicht vorzeitig fällig gestellt werden, d. h. es werden nur fällige Zahlungen berücksichtigt (siehe auch Tabellen 2 und 3 des Berichts sowie Tabelle A4 der Arbeitsunterlage).

³⁵ Siehe Tabelle 1.

Zusammenhang mit direkt durch den EU-Haushalt gedeckten Darlehen an Mitgliedstaaten (gegenüber 45 % zum 31.12.2010).

4.3 Vom EU-Haushalt gedecktes jährliches Risiko

Unter Berücksichtigung der zum 31. Dezember 2019 ausstehenden Darlehen (siehe Tabelle 1 oben) beläuft sich der Höchstbetrag, den die EU (direkt bzw. über den Garantiefonds) im Jahr 2020 auszahlen müsste, *falls sämtliche* garantierte Darlehen ausfallen, auf 4,509 Mrd. EUR. Diese Summe entspricht den Tilgungsbeträgen und Zinszahlungen im Zusammenhang mit den 2020 fälligen garantierten Darlehen, vorausgesetzt notleidende Darlehen werden nicht vorzeitig fällig gestellt (Einzelheiten siehe Tabelle A4 der Arbeitsunterlage).

4.3.1 Forderungen gegenüber Mitgliedstaaten

Im Jahr 2020 beläuft sich das jährliche Risiko im Zusammenhang mit Transaktionen mit Mitgliedstaaten für die EU auf bis zu 1 374,2 Mio. EUR (30,5 % des jährlichen Gesamtrisikos). Dieses Risiko betrifft:

- a) EIB-Darlehen und/oder vor dem EU-Beitritt des Mitgliedstaats gewährte Euratom-Darlehen,
- b) Darlehen im Rahmen der Zahlungsbilanzfazilität und
- c) Darlehen im Rahmen des EFSM.

Tabelle 2: Rangfolge der Mitgliedstaaten nach ihrem jährlichen Risiko für den EU-Haushalt im Haushaltsjahr 2020 (in Mio. EUR)

Rang	Land	Darlehen	Maximales jährliches Risiko	Anteil des Landes am jährlichen Risiko im Zusammenhang mit Mitgliedstaaten (MS)	Anteil des Landes am jährlichen Gesamtrisiko 2020 (MS und Nicht-MS)
1	Portugal	c)	584,25	42,5 %	13,0 %
2	Irland	c)	515,63	37,5 %	11,4 %
3	Rumänien	a)	143,10	10,4 %	3,2 %
4	Bulgarien	a)	46,52	3,4 %	1,0 %
5	Kroatien	a)	32,63	2,4 %	0,7 %
6	Polen	a)	18,07	1,3 %	0,4 %
7	Slowakei	a)	12,98	0,9 %	0,3 %
8	Tschechische Republik	a)	12,07	0,9 %	0,3 %
9	Lettland	a+b)	7,17	0,5 %	0,2 %

10	Litauen	a)	1,83	0,1 %	0,0 %
Insgesamt			1 374,25	100,0 %	30,5 %

4.3.2 Forderungen gegenüber Drittländern

Im Jahr 2020 beläuft sich das jährliche Risiko im Zusammenhang mit Forderungen gegenüber Drittländern für den Garantiefonds auf maximal 3 134,41 Mio. EUR (69,5 % des jährlichen Gesamtrisikos). Das Risiko im Zusammenhang mit Drittländern ergibt sich aus EIB-, MFA- und Euratom-Darlehen (Einzelheiten siehe Tabelle A2b der Arbeitsunterlage). Der Garantiefonds deckt garantierte Darlehen an Drittländer mit Laufzeiten bis 2042 ab.

Nachstehend sind die zehn Länder (von insgesamt 45 Nicht-Mitgliedstaaten) mit den höchsten 2020 fälligen Rückzahlungen aufgeführt. Auf sie entfallen 2 716,77 Mio. EUR bzw. 86,7 % des vom Garantiefonds getragenen jährlichen Gesamtrisikos im Zusammenhang mit Drittländern für 2020.

Tabelle 3: Rangfolge der **zehn Drittländer** mit der höchsten Exposition gemäß dem jährlichen Risiko für den EU-Haushalt im Jahr 2020 (in Mio. EUR)

Rang	Land	Maximales jährliches Risiko	Anteil des Landes am jährlichen Risiko im Zusammenhang mit Drittländern	Anteil des Landes am jährlichen Gesamtrisiko 2020 (MS und Nicht-MS)
1	Ukraine	788,63	25,2 %	17,5 %
2	Türkei	633,31	20,2 %	14,0 %
3	Marokko	296,26	9,5 %	6,6 %
4	Ägypten	271,87	8,7 %	6,0 %
5	Tunesien	269,76	8,6 %	6,0 %
6	Serbien	148,86	4,7 %	3,3 %
7	Südafrika	100,64	3,2 %	2,2 %
8	Bosnien und Herzegowina	78,11	2,5 %	1,7 %
9	Libanon	71,94	2,3 %	1,6 %
10	Panama	57,37	1,8 %	1,3 %
Insgesamt (für die obersten zehn)		2 716,77	86,7 %	60,3 %

5. ABRUF UND ZAHLUNG VON GARANTIEN

5.1 Nicht durch den Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen gedeckter Schuldendienst (Euratom-Darlehen an Mitgliedstaaten, EFSM und Zahlungsbilanzhilfe)

Nach Artikel 323 AEUV stellen das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission sicher, dass der Union die Finanzmittel zur Verfügung stehen, die es ihr ermöglichen, ihren rechtlichen Verpflichtungen gegenüber Dritten nachzukommen. Der geltende EU-Rechtsrahmen und die entsprechenden Verwaltungsverfahren gewährleisten somit, dass die Mitgliedstaaten dem EU-Haushalt die Mittel zur Verfügung zu stellen haben, die erforderlich sind, damit die Union stets ihren rechtlichen Verpflichtungen nachkommen kann.

Die EU hat folglich sehr robuste Sicherheitsmechanismen auf mehreren Ebenen eingeführt, um sicherzustellen, dass ihre eigenen Kreditgeber stets rechtzeitig und vollumfänglich ihre Erstattungen erhalten. Jeder einzelne der wesentlichen Sicherheitsmechanismen würde an sich ausreichen, um zu gewährleisten, dass die einschlägigen Erstattungen erfolgen.

5.1.1 Rückgriff auf Kassenmittel

Falls ein Schuldner der EU sein Darlehen nicht rechtzeitig zurückzahlen kann, wird der Schuldendienst zu Fälligkeitsterminen vorläufig durch Mittel aus dem EU-Haushalt gedeckt. Die Kommission greift im Rahmen des Schuldendienstes auf ihre Kassenmittel zurück, um Zahlungsrückstände und dadurch bedingte etwaige Kosten zu vermeiden.³⁶

Angesichts der Tatsache, dass die meisten Ausgaben jeweils im ersten Quartal eines Jahres stattfinden, erfolgt die Schuldentilgung für die darauffolgenden Monate sowie zum Anfang eines jeden Monats, in dem der Kassenbestand am höchsten ist.

5.1.2 Übertragungen aus dem EU-Gesamthaushaltsplan

Falls ein Mitgliedstaat ausfällt³⁷ und die Eigenmittel der EU nicht ausreichen, kann die Kommission verfügbare Mittel des EU-Haushalts verwenden und der Schuldentrückzahlung Vorrang vor anderen nicht verpflichtenden Ausgaben einräumen. Erweist sich dies gemäß dem mehrjährigen Finanzrahmen als unzureichend, können die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung Nr. 609/2014 des Rates nach Unionsrecht zu weiteren Beiträgen verpflichtet werden, die erforderlich sind, um die Schuld zurückzuzahlen und den Haushalt auszugleichen, bis zu einer Obergrenze von 1,20 % des EU-BNE.

Da 2019 keine Ausfälle vonseiten der Mitgliedstaaten zu verzeichnen waren, wurden auch keine Mittel angefordert.

³⁶ Siehe Artikel 14 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39).

³⁷ Siehe Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates.

5.2 Inanspruchnahme des Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen und Rückzahlungen (im Rahmen des Außenmandats sowie MFA- und Euratom-Darlehen an Drittländer)

Kommt der Empfänger eines von der EU gewährten oder garantierten Drittlanddarlehens seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nach, wird der Garantiefonds in Anspruch genommen, der binnen drei Monaten nach Zahlungsaufforderung anstelle des säumigen Schuldners die erforderliche Zahlung leistet.

Für Darlehen im Rahmen des Außenmandats werden die von der EIB abgerufenen Beträge vom Garantiefondskonto nach Genehmigung durch die Dienststellen der Kommission abgebucht. Wenn die EU eine Zahlung im Rahmen der EU-Garantie leistet, gehen die Rechte und Rechtsmittel der EIB gemäß der Garantievereinbarung auf die EU über.³⁸ Bei Euratom- und MFA-Darlehen: Hat der säumige Schuldner drei Monate nach dem Fälligkeitstermin die Zahlung noch immer nicht geleistet, nimmt die Kommission den Garantiefonds in Anspruch, um den Ausfall zu decken³⁹ und die Mittel wiederaufzufüllen.

Im Rahmen des Außenmandats hat die EIB die Beitreibungsverfahren für Forderungen, in die die EU eingetreten ist, zu übernehmen.⁴⁰

EIB-Darlehen für Projekte in Syrien

Ab Dezember 2011 hatte die EIB Ausfälle bei bestimmten Zins- und Darlehensrückzahlungen der syrischen Regierung zu verbuchen. Da offizielle Zahlungsaufforderungen erfolglos blieben, begann die EIB im Mai 2012, den Garantiefonds in Anspruch zu nehmen. Die Entwicklung der Garantieleistungen für notleidende Darlehen in Syrien ist Tabelle 4a zu entnehmen.

Tabelle 4a: Inanspruchnahme des Garantiefonds aufgrund notleidender Darlehen in Syrien (in Mio. EUR)

³⁸ Siehe Artikel 8 Absatz 7 des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (ABl. L 135 vom 8.5.2014, S. 1), geändert durch den Beschluss (EU) 2018/412 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2018 zur Änderung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 30).

³⁹ Mit Ausnahme Bulgariens und Rumäniens, denen vor dem EU-Beitritt Euratom-Darlehen gewährt wurden. Die Darlehen (und Darlehensgarantien) für Beitrittsländer wurden bis zum Tag des Beitritts durch den Fonds gedeckt. Ab diesem Zeitpunkt fielen die ausstehenden Darlehen nicht mehr in den Bereich der Außenbeziehungen der Union und waren daher direkt durch den EU-Haushalt gedeckt.

⁴⁰ Weitere Informationen über Beitreibungsverfahren sind in der Vereinbarung über die Beitreibung von Rückforderungen zu finden, die am 3. Oktober 2018 zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Investitionsbank geschlossen wurde und in der die Modalitäten und Verfahren für die Beitreibung von Zahlungen geregelt sind, die von der EU gemäß ihrer Garantieleistung für etwaige Verluste aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union an die EIB geleistet wurden.

Jahr (Abruf aus dem Garantiefondskonto)	Abgerufene und gezahlte Garantieleistungen	Betrag der geschuldeten Tranchen	Verzugszinsen und aufgelaufene Zinsen ⁴¹	Beigetriebener Betrag	Insgesamt
2012	2	24,0	0,0	2,1	21,8
2013	8	59,3	1,4	0,0	60,7
2014	8	58,7	1,5	0,0	60,2
2015	8	58,7	1,5	0,0	60,2
2016	12	103,8	2,4	0,0	106,2
2017	13	56,1	0,2	0,0	56,3
2018	12	55,7	0,1	0,0	55,7
2019	14	54,8	0,06	0,0	54,91
Insgesamt	63	471,01	7,09	2,1	475,96

Die gegenüber Syrien zum 31. Dezember 2019 ausstehenden garantierten Darlehen beliefen sich auf eine Hauptforderung von insgesamt 555 Mio. EUR⁴², mit einer Endfälligkeit der Darlehen im Jahr 2030.

TAV Tunisie S.A. (Flughafen Enfidha)

Im Jahr 2016 nahm die EIB im Rahmen ihres Mandats für die Darlehenstätigkeit in Drittländern die EU-Garantie für ein TAV Tunisie S.A. (Flughafen Enfidha) gewährtes Darlehen in Anspruch.

Am 15. Januar 2018 wurde dem Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen ein vom Flughafen Enfidha wiedereingezogener Betrag von 0,14 Mio. EUR gutgeschrieben. Dieser Betrag war bereits in der Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2017 als Vermögenswert (Forderung) erfasst worden.

Die Leistungen aus dem Garantiefonds für das notleidende Darlehen von TAV Tunisie S.A. (Flughafen Enfidha) sind Tabelle 4b zu entnehmen.

⁴¹ Verzugszinsen und aufgelaufene Zinsen werden von der EIB erst ab der zweiten Zahlungsaufforderung für die einzelnen Darlehen eingefordert und laufen vom Zeitpunkt des Ausfalls bis zum Datum der Zahlung durch den Garantiefonds.

⁴² Darin enthalten sind die 394,2 Mio. EUR (Hauptforderung), die zum 31.12.2019 bereits von der EIB abgerufen wurden.

Tabelle 4b: Inanspruchnahme des Garantiefonds in Bezug auf TAV Tunisie S.A. (Enfidha-Flughafen) (in Mio. EUR)

Jahr des Abrufs	Abgerufene und gezahlte Garantieleistungen	Abgerufener Betrag	Beigetriebener Betrag	Insgesamt
2016	1	4,65	0,00	4,65
2017	3	30,17	0,00	30,17
2018	0	0,0	0,14	-0,14
Insgesamt	4	34,82 ⁴³	0,14	34,68

Entwicklungen nach dem 31. Dezember 2019 (bis zum 31. Mai 2020)

Flughafen Enfidha (Tunesien)

Im Januar 2020 wurde der Betrag von 0,7 Mio. EUR auf dem Bankkonto des Garantiefonds gutgeschrieben. Er resultiert aus einer teilweisen Beitreibung eines Darlehens für den Flughafen Enfidha (Tunesien), die im Dezember 2019 von der EIB eingezogen wurde.

Syrien

Im Januar, März und Mai 2020 wurden im Zuge von vier Inanspruchnahmen des Garantiefonds infolge von Zahlungsausfällen Syriens insgesamt 12,7 Mio. EUR ausgezahlt (3,2 Mio. EUR, 0,5 Mio. EUR, 7,4 Mio. EUR bzw. 1,7 Mio. EUR, einschließlich von der EIB verhängter Geldbußen).

5.3 Entwicklung des Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen im Jahr 2019

Nach der Verordnung zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen („Garantiefondsverordnung“)⁴⁴ wurde die angemessene Dotierung (Zielbetrag) auf 9 % der gesamten Kapitalverbindlichkeiten aus allen Transaktionen zuzüglich aufgelaufener Zinsen festgesetzt. Mit einem Dotierungsmechanismus wird sichergestellt, dass dieser Zielbetrag erreicht wird.

Auf der Grundlage des Dotierungsmechanismus wurden im Februar 2019 103,2 Mio. EUR aus dem EU-Haushalt an den Garantiefonds gezahlt. Im Februar 2020 belief sich der Betrag auf 240,2 Mio. EUR.

⁴³ Dieser Betrag schließt eine einmalige Gebühr in Höhe von 1 467 504,32 EUR für die Beitreibungsverfahren ein, die von der EIB für diesen speziellen Vertrag im Einklang mit der Vereinbarung über die Beitreibung durchgeführt wurden und noch durchzuführen sind.

⁴⁴ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10), geändert durch die Verordnung (EU) 2018/409 (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 1).

Die Mittel des Garantiefonds beliefen sich zum 31. Dezember 2019 auf 2 828 738 292,88 EUR (2 609 881 747,51 EUR zum 31. Dezember 2018).⁴⁵

Das Gesamtvermögen des Fonds hat sich 2019 um rund 218,86 Mio. EUR erhöht. Zurückzuführen ist dies in erster Linie auf Folgendes:

Vermögenswerterhöhende Faktoren:

- Beitragsforderung aus dem EU-Haushalt (Dotierung) in Höhe von 240,15 Mio. EUR zur Anpassung der Fondsausstattung an den Zielbetrag in Höhe von 9 % der insgesamt ausstehenden Verbindlichkeiten;
- Ergebnis aus Finanztransaktionen in Höhe von 25,13 Mio. EUR;
- aufgrund der Neubewertung zum Marktpreis vorgenommene Wertberichtigung des Fondsbestands um 8,6 Mio. EUR.

Vermögenswertsenkende Faktoren:

- Interventionen des Fonds zur Deckung von Zahlungsausfällen in Höhe von insgesamt 54,9 Mio. EUR.

*Weitere Informationen zum Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen im Jahr 2019 sind dem Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Rechnungshof über den Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen und seine Verwaltung im Jahr 2019 sowie der zugehörigen Arbeitsunterlage zu entnehmen.*⁴⁶

⁴⁵ Diese Beträge schließen eine Forderung gegenüber dem EU-Haushalt in Höhe von 240 152 822,10 EUR im Jahr 2019 (gezahlt aus dem Haushalt 2020) und von 103 222 935,00 EUR im Jahr 2018 (gezahlt aus dem Haushalt 2019) ein.

⁴⁶ COM(2020) 327 und SWD(2020) 136 vom 17.7.2020, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/homepage.html>.

6. EUROPÄISCHER FONDS FÜR STRATEGISCHE INVESTITIONEN (EFSI) IM JAHR 2019.⁴⁷

6.1 Jahresabschluss des EFSI-GF zum 31. Dezember 2019

Das Gesamtvermögen des EFSI-GF belief sich zum 31. Dezember 2019 auf 6 688 Mio. EUR. Das Gesamtvermögen umfasste den (als zur Veräußerung verfügbar eingestuften) Bestand an Anlagepapieren (6 654 Mio. EUR), einen Devisenterminverkauf von USD mit positivem Nettobarwert (eingestuft als finanzieller Vermögenswert, der erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet wird) (3 Mio. EUR) sowie Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (31 Mio. EUR).

Ausgehend von der Ergebnisrechnung 2019 schloss der EFSI-GF das Jahr mit einem wirtschaftlichen Ergebnis von 21,7 Mio. EUR ab. Ein positiver Netto-Zinsertrag in Höhe von 18,3 Mio. EUR und Nettogewinne aus Verkäufen von zur Veräußerung verfügbaren Wertpapieren⁴⁸ (17,1 Mio. EUR) leisteten den größten Beitrag. Dies wurde durch ein negatives Ergebnis aus Wechselkursneubewertungen in Höhe von -13,1 Mio. EUR⁴⁹ aufgewogen. Die verbleibenden Nettoaufwendungen in Höhe von -0,6 Mio. EUR umfassten hauptsächlich Depotgebühren.

6.2 EFSI-Geschäfte im Rahmen der EU-Garantie

Das Risiko der EU aufgrund der EU-Garantie für laufende ausgezahlte EFSI-Geschäfte der EIB-Gruppe belief sich zum 31. Dezember 2019 auf 17,7 Mrd. EUR; insgesamt stehen für die EU-Garantie laut rechtlicher Verpflichtung⁵⁰ 25,8 Mrd. EUR zur Verfügung. Der Betrag von 17,6 Mrd. EUR wird in den Erläuterungen zum Jahresabschluss der EU für 2019 als Eventualverbindlichkeit ausgewiesen, während für den verbleibenden Betrag von 0,1 Mrd. EUR (74 Mio. EUR) eine Rückstellung angesetzt wurde.

Im Jahr 2019 generierten die von der EIB verwalteten EFSI-Geschäfte im Rahmen des EFSI-Finanzierungsfensters „Infrastruktur und Innovation“ für die EU Nettoeinnahmen in Höhe

⁴⁷ Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 – der Europäische Fonds für strategische Investitionen (die „EFSI-Verordnung“). Die EFSI-Verordnung wurde durch die Verordnung (EU) 2017/2396 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2017 im Hinblick auf die Verlängerung der Laufzeit des Europäischen Fonds für strategische Investitionen sowie die Einführung technischer Verbesserungen für den Fonds und die Europäische Plattform für Investitionsberatung („EFSI 2.0“) geändert. Mit EFSI 2.0 wurden unter anderem die EU-Garantie aufgestockt und der Zielbetrag angepasst. Die Vereinbarung über die Verwaltung des EFSI und über die Gewährung der EU-Garantie (im Folgenden „EFSI-Vereinbarung“) wurde von der Europäischen Kommission und der Europäischen Investitionsbank (EIB) am 22. Juli 2015 unterzeichnet und am 21. Juli 2016, 21. November 2017, 9. März 2018, 20. Dezember 2018, 27. März 2020 und 27. April 2020 geändert und angepasst.

⁴⁸ Der Nettobetrag setzt sich zusammen aus Gewinnen in Höhe von 18,5 Mio. EUR und Verlusten in Höhe von 1,4 Mio. EUR.

⁴⁹ Nach Absicherung des Wechselkursrisikos des auf USD lautenden Portfolioanteils.

⁵⁰ Nach Artikel 11 von EFSI 2.0 darf die EU-Garantie den Betrag von 26 Mrd. EUR zu keiner Zeit und den Betrag von 16 Mrd. EUR erst ab dem 6. Juli 2018 übersteigen. Inanspruchnahmen und Nutzungen der EU-Garantie sowie Rückstellungen für Portfoliogarantie-Produkte im Rahmen des KMU-Finanzierungsfensters werden vom EU-Garantiehöchstbetrag abgezogen.

von 299,5 Mio. EUR⁵¹. Davon wurde im Jahresabschluss der EU für 2019 eine Nettoforderung der Kommission gegenüber der EIB in Höhe von 50,8 Mio. EUR zum 31. Dezember 2019 ausgewiesen.

Für die EFSI-Geschäfte im Rahmen des KMU-Finanzierungsfensters entstanden der EU im Jahr 2019 Kosten in Höhe von 109,9 Mio. EUR.⁵² Davon sind im EU-Jahresabschluss 2019 ausgewiesene EIF-Gebühren und -Kosten in Höhe von 37,9 Mio. EUR nach dem 31. Dezember 2019 an den EIF zahlbar.

6.3 Dotierung des EFSI-Garantiefonds

2019 wurden insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von 357 Mio. EUR für die Ausstattung des EFSI-GF gebunden, Davon 167 Mio. EUR gemäß Beschluss C(2019) 875 der Kommission⁵³. Zusätzliche Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 190 Mio. EUR wurden als zweckgebundene Einnahmen gebunden.

Im Verlauf des Jahres wurde ein Gesamtbetrag von 1 166 Mio. EUR effektiv in den EFSI-GF eingezahlt. Der Großteil davon stammte aus Mitteln für Zahlungen aus dem EU-Gesamthaushalt, während 163 Mio. EUR als zweckgebundene Einnahmen (136 Mio. EUR aus EFSI-Einnahmen und 27 Mio. EUR aus Einnahmen der Fazilität „Connecting Europe“) eingezogen und 3 Mio. EUR als zusätzliche Mittel für Zahlungen am Ende des Haushaltsjahres übertragen wurden.

6.4 Inanspruchnahmen und Einsatz der EU-Garantie

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der EFSI-Vereinbarung wurde 2019 die EU-Garantie im Zusammenhang mit einem Ausfall eines Geschäfts vom Typ „Eigenkapital“ beim Finanzierungsfenster „Infrastruktur und Innovation“ mit 3,5 Mio. EUR in Anspruch genommen. Darüber hinaus wurden 1,4 Mio. EUR Finanzierungskosten der EIB⁵⁴, 27,3 Mio. EUR für Wertberichtigungen⁵⁵ und 0,14 Mio. EUR für Beitreibungskosten abgerufen⁵⁶. Im Rahmen des KMU-Finanzierungsfensters wurde ein Betrag von 8,1 Mio. EUR für nicht auf Euro lautende Absicherungen abgerufen.

Alle Inanspruchnahmen wurden aus Mitteln geleistet, die auf dem EFSI-Konto zur Verfügung stehen. Aus dem EFSI-GF wurden keine Inanspruchnahmen geleistet.

Weitere Informationen zum EFSI und zum EFSI-Garantiefonds im Jahr 2019 sind dem Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Rechnungshof über die Verwaltung des Garantiefonds des Europäischen Fonds für

⁵¹ Dieser Betrag schließt nicht realisierte Einnahmen in Höhe von 135,0 Mio. EUR ein, die sich aus der Erhöhung des beizulegenden Zeitwerts der IuI-Eigenkapitalportfolios zum 31. Dezember 2019 gegenüber dem 31. Dezember 2018 ergeben.

⁵² Dieser Betrag umfasst Finanzierungsrückstellungen in Höhe von 69,5 Mio. EUR für die Schuldenportfolios des KMU-Fensters sowie nicht realisierte Aufwendungen in Höhe von 4,3 Mio. EUR, die sich aus der Verringerung des beizulegenden Zeitwerts der Beteiligungsportfolios des Finanzierungsfensters „KMU“ zum 31. Dezember 2019 gegenüber dem 31. Dezember 2018 ergeben.

⁵³ Beschluss der Kommission vom 11. Februar 2019 zur Annahme des als Finanzierungsbeschluss geltenden Jahresarbeitsprogramms 2019 für die Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen.

⁵⁴ Siehe Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d der EFSI-Vereinbarung.

⁵⁵ Siehe Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der EFSI-Vereinbarung.

⁵⁶ Siehe Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d sowie Artikel 11 Absatz 7 der EFSI-Vereinbarung.

strategische Investitionen (EFSI) im Jahr 2019 und der zugehörigen Arbeitsunterlage zu entnehmen.⁵⁷

7. EUROPÄISCHER FONDS FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG (EFSD) IM JAHR 2019

7.1 Investitionsprogramme

Bis April 2018 hatte eine Reihe von Partnerfinanzinstitutionen (FI) mehr als 40 Investitionsprogramme mit einem Volumen von über 3,5 Mrd. EUR für die Deckung durch die EFSD-Garantie im Rahmen der fünf Schwerpunktbereiche für Investitionen (Investitionsfenster) vorgeschlagen, d. h. für a) nachhaltige Energie und Konnektivität, b) Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, c) nachhaltige Landwirtschaft, Unternehmer im ländlichen Raum und Agrarindustrie, d) nachhaltige Städte und e) Digitalisierung im Interesse der Entwicklung.

Im Juni und November 2018 stellte die EU auf der Grundlage der Vorschläge der FI 1,54 Mrd. EUR für 28 Garantien bereit.⁵⁸

Zum 31. Dezember 2019 wurden insgesamt drei EFSD-Garantievereinbarungen über einen Betrag von 165 Mio. EUR abgeschlossen.

Nasira

Die erste EFSD-Garantievereinbarung über einen Betrag von 75 Mio. EUR wurde am 18. Dezember 2018 mit der niederländischen Entwicklungsbank FMO (AAA-Rating) zugunsten von NASIRA – Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis unterzeichnet. Die Garantie wird es lokalen Banken ermöglichen, Darlehen an Gruppen zu vergeben, die sie normalerweise als zu risikobehaftet betrachten würden. Durch die sogenannte „Risikoteilung“ wird NASIRA die wahrgenommenen und tatsächlichen Risiken der Kreditvergabe an gefährdete und unterversorgte Bevölkerungsgruppen in der europäischen Nachbarschaft und in Subsahara-Afrika verringern und so Finanzierungen ermöglichen und fördern, die Unternehmer für den Ausbau ihrer (Mikro-)Unternehmen benötigen. Die FMO geht davon aus, dass NASIRA bis zu 800 000 Arbeitsplätze schaffen und unterstützen wird und kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), Binnenvertriebenen, Flüchtlingen, Rückkehrern, Frauen und jungen Menschen zugutekommen wird.

Das Programm „Ventures“ der FMO

Diese Garantievereinbarung in Höhe von 40 Mio. EUR mit der FMO, die am 11. November 2019 unterzeichnet wurde, wird Garantien für Risikokapital bereitstellen, mit dem insbesondere von jungen Unternehmerinnen und Unternehmen geführte Start-up-Unternehmen unterstützt werden. Die Unternehmen werden Technologien zur Senkung der

⁵⁷ COM(2020) 385 und SWD(2020) 162 vom 18.8.2020, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/homepage.html>.

⁵⁸ Es sei darauf hingewiesen, dass der Exekutivausschuss des EFSD am 21. April 2020 im Rahmen der Krisenreaktion auf COVID-19 einer Überarbeitung der EFSD-Garantiezuweisungen zugestimmt hat, sodass Garantien, mit denen Liquidität für Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KKMU) sowie für Erneuerbare-Energien-Projekte zur Verfügung gestellt wird, vorrangig zugewiesen und aufgestockt werden, ihre Flexibilität zur Bewältigung der sozioökonomischen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie erhöht wird und eine einjährige Gebührenbefreiung gewährt wird.

Kosten für die Herstellung oder Lieferung von Produkten und Dienstleistungen verwenden, die für viele Menschen bisher unerschwinglich waren. Die Garantie zielt auf Unternehmen ab, die digitale Lösungen in einer Vielzahl von Bereichen anbieten, von Landwirtschaft, Zugang zu Energie und Finanzdienstleistungen bis hin zu Bildung, Gesundheitsversorgung, Verkehr und Logistik. Die FMO geht davon aus, dass mit dem Programm direkt und indirekt bis zu 125 000 neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

Aufstockung von Investitionen in erneuerbare Energien

Im Rahmen dieser Garantievereinbarung in Höhe von 50 Mio. EUR, die mit der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) am 29. November 2019 unterzeichnet wurde, sollen in der Ukraine und in der südlichen Nachbarschaft der EU, insbesondere in Jordanien, Libanon und Tunesien, die Investitionen in erneuerbare Energien aufgestockt werden. Mithilfe der Garantie soll das Potenzial der erneuerbaren Energien erheblich gesteigert werden. Die EBWE geht davon aus, dass dadurch Gesamtinvestitionen von bis zu 500 Mio. EUR angestoßen und 340 MW an zusätzlich installierter Kapazität für erneuerbare Energie bereitgestellt werden.

7.2 EFSD-Garantiefonds

Ende 2019 umfassten die zusätzlichen Beiträge zur Unterstützung des EFSD-Garantiefonds 50 Mio. USD von der Bill-und-Melinda-Gates-Stiftung, 9,6 Mio. EUR von Dänemark, 300 000 EUR von der Tschechischen Republik und 100 000 EUR von Estland.

Der EFSD-Garantiefonds wurde 2018 effektiv eingerichtet. Bis zum 31. Dezember 2019 wurden insgesamt 600,1 Mio. EUR in den Fonds eingezahlt. Die EFSD-Garantie wurde 2019 nicht in Anspruch genommen.

Weitere Informationen zum EFSD und zum EFSD-Garantiefonds im Jahr 2019 sind dem Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Rechnungshof über die Verwaltung des Garantiefonds für den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung zu entnehmen.⁵⁹

⁵⁹ COM(2020) 346 vom 31.7.2020, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/homepage.html>.